

Amtsgericht Frankfurt am Main

32089 C 225/24



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH vertreten durch Jan Brüger, Rosenstr. 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Terminsbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Backhaus auf die mündliche Verhandlung vom 18.08.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.570,- € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.01.2025 zu zahlen. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 453,87 € zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“. Die Beklagte betreibt eine Internetplattform, die verschiedene Dienstleistungen ihrer Dienstleister anbietet. Wenn Kunden eine Dienstleistung über diese Plattform erwerben, wird die Beklagte selbst Vertragspartner des Kunden.

Der Kläger und die Beklagte schlossen am 10.07.2022 fernmündlich einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Digital Reselling RS – Einkommen auf Autopilot“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.570,- €. Gegenüber dem Kläger sollten insbesondere folgende Leistungen erbracht werden:

Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos

Zugang zu einer Messenger-Gruppe

Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden.

Die Klägerseite hatte daneben die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden.

Mit Schreiben vom 07.09.2023 forderte die Prozessvertreterin des Klägers die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung der Kursgebühr und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei.

Der Kläger behauptet, die Live-Calls seien aufgezeichnet und die Aufzeichnungen seien dem Kläger zur Verfügung gestellt worden.

Der Kläger hält den Vertrag vom 10.07.2022 für nichtig. Er meint, der Vertrag sei unbestimmt, weil vor Vertragsschluss kein klarer Vertragsinhalt definiert worden und deshalb völlig unklar sei, was genau, wie oft und wie lange Dienste erbracht werden sollten. Ferner hält er den Vertrag für nichtig, weil die Beklagtenseite als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge. Er meint, das Fernunterrichtsgesetz sei vorliegend anwendbar. Der Kläger behauptet, er habe den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen. Er habe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch keinen konkreten Beschluss zur Selbstständigkeit gefasst, sondern habe sich zunächst einen Einblick in die angebotenen Themen verschaffen wollen. Er ist der Auffassung, dass eine Unternehmereigenschaft der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Fernunterrichtsgesetzes aber auch nicht entgegenstehe. Der Vertrag sei ferner gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig, denn bei den von der Beklagtenseite angebotenen Leistungen und seiner Zahlungsverpflichtung bestehe ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Der Kläger beantragt mit der der Beklagten am 06.01.2025 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.570,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält das Fernunterrichtsgesetz für nicht anwendbar. Sie ist der Ansicht, dass das hierfür erforderliche Merkmal der „räumlichen Distanz“ nicht gegeben sei, weil die synchronen Maßnahmen im Rahmen des Coachings mehr als 50 % betragen hätten. Sie behauptet, eine individuelle Kontrolle eines Lernerfolgs erfolge nicht und es würden auch keine individuellen Lernfortschritte eines Coachees abgeprüft.

Die Beklagte ist der Meinung, dass selbst für den Fall, dass der geschlossene Vertrag nicht wirksam sein sollte, so stünde dem Kläger allenfalls ein geringfügiger anteiliger Rückzahlungsanspruch zu, da er sich die unstreitig erhaltenen Leistungen anrechnen lassen müsse. Gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 trüfe den Kläger eine Wertersatzpflicht für den Zugang und die unstreitige Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Beklagten. Die Beklagte erklärt aufgrund dessen die (Hilfs-)Aufrechnung mit den dann bestehenden Ansprüchen der Beklagten aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist sachlich nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und örtlich ausschließlich nach § 26 FernUSG zuständig.

Hiernach ist für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Kläger hat seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne des § 13 ZPO in Frankfurt.

Bei dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis handelt es sich um einen Fernunterrichtsvertrag i.S.v. § 1 Abs. 1 FernUSG. Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der (1.) der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und (2.) der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Der Anwendungsbereich des Fernunterrichtsgesetzes ist unabhängig davon eröffnet, ob der Kläger vorliegend als Verbraucher oder Unternehmer im Sinne der §§ 13 f. BGB gehandelt hat. (vgl. BGH, Urt. V. 12.06.2025, Az. III ZR 109/24)

Zudem ist auch der sachliche Anwendungsbereich des Fernunterrichtsgesetzes eröffnet.

Der Vertrag zielte auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ab. Lehrender und Lernender sollten ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sein, § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG.

Auf Grundlage der maßgeblichen Vereinbarung ist vorliegend von einer überwiegend räumlichen Trennung auszugehen, da kein Präsenzkontakt vorgesehen war. Die Vermittlung sollte - jedenfalls überwiegend – durch Zurverfügungstellen jederzeit abrufbarer Videos erfolgen, die Betreuung per regelmäßig stattfindender Videokonferenzen (Live-Calls) sollte dies ergänzen. Ob die regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen (Live-Calls) letztlich auch aufgezeichnet und ebenso wie die übrigen Videoinhalte dem Kläger zur Verfügung standen ist nicht entscheidend, da die vorproduzierten Videos zumindest unbegrenzt oft abrufbar waren. Selbst wenn die Live-Calls zusammengenommen zeitlich länger als das vorproduzierte Videomaterial gewesen sein sollten, so überwiegen zeitlich betrachtet die vorproduzierten Videoinhalte aufgrund der Möglichkeit diese beliebig oft abzuspielen.

Der Vertrag beinhaltete auch die Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

Dieses ist mit dem BGH weit auszulegen: „Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten.“ (Urt. V. 12.06.2025, Az. III ZR 109/24, Rn. 28). Es kommt nicht darauf an, ob die im Vertrag vorgesehene Lernerfolgsüberwachung tatsächlich stattfindet. Eigeninitiative Rückfragen der Teilnehmer sind für die Überwachung des Lernerfolgs ausreichend: Der Kläger hatte die Möglichkeit, entsprechende Rückfragen zu stellen. Die Beklagte ermöglichte in den Live-Calls, im Hinblick auf bestimmte Themenkomplexe eine individuelle Beantwortung von Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an die jeweiligen Dozenten bzw. Ansprechpartner. Ob das in der Folge erfüllt worden ist, ist für die Vertragsauslegung ohne Belang.

2.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 3.570,00 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Die Beklagte hat aufgrund der Zahlung des Klägers in der genannten Höhe zwecks Erfüllung des streitgegenständlichen Vertrags einen Vermögensvorteil durch Leistung des Klägers erlangt. Dies erfolgte jedoch ohne rechtlichen Grund. Der streitgegenständliche Vertrag ist nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da die Vorschrift aus den genannten Gründen auf den vorliegenden Fall anwendbar ist und der Vertrag unstreitig ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung geschlossen wurde.

Der Anspruch ist auch nicht infolge Aufrechnung erloschen. Denn ob sich der Kläger eine verbleibende Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten lassen muss, ist nicht ersichtlich. Was für Leistungen konkret erbracht wurden und nach dem Vortrag der Beklagten universal eingesetzt werden können, ist nicht substantiiert vorgetragen.

3.

Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren folgt aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG in Höhe von 453,87 aus einem Gegenstandswert in Höhe von 3.570,- €.

II.

Der zuerkannte Zinsanspruch resultiert aus §§ 286, 288, 291 BGB.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Backhaus
Richterin am Amtsgericht